

Uwe Geis-Schroer

Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

betreut von Prof. Dr. Gerald Sander

e-mail: geis-schroer_uwe@studnet.hs-ludwigsburg.de

Die verpflichtende Ganztagschule – elterliche Erziehung vs. staatliche Aufsicht

ZUSAMMENFASSUNG

Der deutsche Föderalismus und die geteilten Zuständigkeiten für das Bildungssystem führen regelmäßig zu Debatten über die verschiedenen Schularten. Eine solche ist die verpflichtende Ganztagschule. Der Text befasst sich mit der Frage, ob der Staat die Schulpflicht auf mehrere Nachmittage pro Woche ausdehnen darf. Kern des Themas ist, ob sich der Staat in das Recht der Eltern, ihre Kinder nach eigenen Vorstellungen zu erziehen, einmischen kann. Dabei sollen nicht nur die Grundlagen der staatlichen Schulhoheit und das Erziehungsrecht der Eltern diskutiert werden, sondern auch weitere Fragen rund um das aktuell in der Öffentlichkeit diskutierte Thema: Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Chancengleichheit für Kinder verschiedener Herkunft. Es wird aufgezeigt werden, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, die verpflichtende Ganztagschule einzuführen, es aber derzeit keine Rechtfertigung für eine solche übermäßige Einmischung in das Erziehungsrecht der Eltern gibt, da unsere Gesellschaft stabil genug ist.

Schlüsselwörter: Schule, Staat, Ganztagschule, Bildungssystem.

Einleitung

Die Bildungspolitik sorgt in Deutschland regelmäßig für Debatten, da die 16 Bundesländer, die in der Kompetenzordnung des Föderalstaats für die schulische Bildung zuständig sind, unterschiedliche Vorstellungen haben und eigene Vorschläge einbringen. Neben den Fragen, wie lange die Gymnasialzeit dauern soll, ob Inklusion gelingen kann oder welche Rechtschreibmethoden die erfolgsversprechenderen sind, kommt auch das Thema der Ganztagschulen immer wieder auf. Sie ist verbunden mit der Hoffnung, die Schülerinnen und Schüler leistungsstärker und sozialer zu machen, die Eltern unabhängiger werden zu lassen und dadurch besser in die Lage zu versetzen, ihrem Beruf nachzugehen. Diese Schulform gibt es in verschiedenen Ausprägungen, einerseits das offene, andererseits das freiwillige Modell. Erstere erlaubt es den Eltern flexibel ihre Kinder in die Nachmittagsbetreuung zu geben, letztere verpflichtet die Kinder zum Schulbesuch für drei bis vier Nachmittage in der Woche. Daneben existieren auch noch die herkömmlichen Halbtagschulen. Noch

steht es den Eltern frei, selbst zu entscheiden, auf welche Art dieser Schulen sie ihr Kind schicken möchten¹. Die Frage ist jedoch, ob es dem Staat erlaubt ist, einheitlich Ganztagschulen einzuführen und die Eltern somit zu verpflichten, ihre Kinder auch nachmittags zur Schule zu geben, wie es auch in anderen europäischen Ländern, insbesondere Frankreich, der Fall ist. Es soll untersucht werden, wie weit in Deutschland der Staat seinen Einfluss in Erziehungsfragen ausüben darf und wie sich dazu die Rechte der Eltern verhalten. Auch tiefergehende Fragen, wie die Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für die Chancengleichheit werden angedacht, um ein Urteil darüber zu fällen, ob die verpflichtende Einführung der gebundenen Ganztagschule möglich ist oder ob bei den freiwilligen Modellen zu verbleiben ist.

Die gebundene Ganztagschule – aus Sicht des Staates

I. Die Schulorganisation nach Art. 7 I GG

Die Organisation der Schulen obliegt allein den Bundesländern². Diese können weitgehend frei entschieden, wie sie ihre Organisationskompetenz ausüben und welche Prinzipien sie dem Unterricht zugrunde legen³. Art. 7 I GG stellt kein Grundrecht dar, sondern erlegt dem Staat die Pflicht auf, die Aufsicht über das Schulwesen zu übernehmen⁴. Die staatliche Schulaufsicht umfasst unter anderem die Festlegung über die Schularten, die Zulassungsvoraussetzungen und die Ausbildungsziele⁵. Die Einführung der Schulpflicht fällt ebenso darunter⁶, wie deren Ausgestaltung hinsichtlich Beginnes und Dauer des Unterrichts⁷. Die verpflichtende Einführung der gebundenen Ganztagschulen stellt in dieser Hinsicht zunächst kein Problem dar. Die Ganztagschule in jeder Ausgestaltungsform ist selbst keine eigene Schulart. Die Länder führen die Ganztagschule in ihren Schulgesetzen meist als Form der Grundschule ein⁸. Wird sie verpflichtend eingeführt, stellt dies eine Anpassung der Dauer des Unterrichts dar. Die Länder nutzen also nur ihre verfassungsrechtlichen Kompetenzen, die Dauer des Unterrichts festzulegen. Problematisch erscheinen könnte, dass Ganztagschulen neben dem klassischen Unterricht, der Wissensvermittlung, auch andere Angebote bieten. Auch diese müssten in die Kompetenzen der Länder aus Art. 7 I GG fallen. Der Staat hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er muss eben nicht nur Wissen vermitteln, sondern darf auch Erziehungsziele vermitteln⁹. Über den Umfang dieses Erziehungsauftrages besteht jedoch Uneinigkeit¹⁰. Da diese Diskussion jedoch kein spezifisches Kernproblem der gebundenen Ganztagschule darstellt, sondern

¹ OVG Bremen, Beschluss vom 07.09.2007 – 1 B 242/07.

² Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 2.

³ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 1.

⁴ Badura, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL, Art. 7 Rn. 1.

⁵ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 20.

⁶ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 20.

⁷ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 12.

⁸ Vgl. § 4a SchG BW, § 19 SchG Berlin, § 18 BbgSchulG, § 23 BremSchG, § 13 HmbSG, § 15 HSchG, § 39 SchG M-V, § 23 NSchG, § 9 SchulG NRW, § 14 SchulG RP, § 5a SchoG Saarland, § 16a Sächs SchG, § 12 SchulG LSA, § 6 SchulG S-W, § 11 ThürSchulG.

⁹ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 21.

¹⁰ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 22; Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 23.

auch im Bereich der Halbtagschule geführt wird, soll sich die Betrachtung auf die Unterschiede der Unterrichtsinhalte zwischen Halb- und Ganztagschulen richten. Vorausgesetzt wird dabei die Einhaltung der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates in Unterrichtsfragen¹¹.

II. Bewertung des Unterrichts

1. Unterrichtsinhalte

Die größere Anzahl an Wochenstunden, die die Kinder an der Ganztagschule verbringen, bedeutet nicht, dass der klassische Unterricht ausgeweitet wird. Eine Ganztagschule beschreibt es in ihrem Programm wie folgt: „Durch die Rhythmisierung des Tages erhalten die Schüler neben dem Kernunterricht zusätzlichen Themenunterricht u.a. im kreativen, sportlichen, naturwissenschaftlichen und musischen Bereich“¹². Dazu kommen Phasen des individuellen Lernens, Zusammenarbeit mit Vereinen, um vielfältiges Programm zu bieten, aber auch betreute Freizeit, deren Kern nicht das Lernen ist. Wenn das Kind sich zurückziehen möchte, mag es in dieser Zeit nichts lernen, dies widerspricht aber nicht dem Gedanken der Ganztagschule. Ziel ist es, durch „Phasen der Anspannung und Entspannung im Wechsel“¹³ sich dem Lernverhalten der Kinder anzupassen und so einen „gesunden“ Schulalltag zu ermöglichen¹⁴.

2. Die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates

Der Staat ist zu weltanschaulich-religiöser Neutralität bei der Wahrnehmung seines Erziehungsauftrages verpflichtet. Die Debatten in der Literatur drehen sich schwerpunktmäßig um religiöse Aspekte¹⁵. Die dargestellten Inhalte berühren diesen Themenkreis jedoch nicht. Staatliche Erziehungsziele sind auf jeden Fall statthaft, wenn sie „Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist“¹⁶ vermitteln.

Der Staat darf auch dann eigene Erziehungsziele verfolgen, wenn diese notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit der Schule zu erhalten und den Erziehungsauftrag des Staates durchzusetzen¹⁷: die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und eines allgemein verträglichen Sozialverhaltens¹⁸. Die Verfolgung von Erziehungszielen ist zwingend notwendig, wenn der Staat nur dadurch seinem Integrationsauftrag gerecht wird, die Schülerinnen

¹¹ Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 11. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 8; Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 22; Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 26; Badura, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL, Art. 7 Rn. 23.

¹² <http://www.gsneugereut.s.schule-bw.de/Ganztageschule.html> (Zugriff am 28.10.2018).

¹³ <https://www.stuttgart.de/ganztagesgrundschule#headline5b80291e4e567> (Zugriff am 28.10.2018).

¹⁴ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagschulen/berlinerschule_ganztage_final.pdf (Zugriff am 28.10.2018).

¹⁵ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 7 Rn. 22; Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 23.

¹⁶ BVerfGE 41, 29 (50).

¹⁷ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 18.

¹⁸ Bader, in: Umbach/Clemens, GG, 2002, Art. 7 Rn. 24.

und Schüler zu verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern heranzubilden, um so den Zusammenhalt der Gesellschaft zu sichern¹⁹.

3. Zusammenführung

Da es sich bei den neuen Angeboten der Ganztagschule eben nicht um religiöse Themen handelt, die die staatliche Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verletzen, ist die Einführung der gebundenen Schulpflicht in der Hinsicht nicht als problematisch zu bewerten. Dass Inhalte der Veranstaltungen anderen Anschauungen widersprechen, kann nicht ausgeschlossen werden, stellt aber auch kein Problem dar, da ein Entsprechen der Inhalte mit den eigenen Anschauungen aufgrund faktischer Unmöglichkeit nicht verlangt werden kann²⁰. Schulische Angebote, die einen religiösen Bezug haben, müssten dabei entweder eines der freiwilligen Wahlangebote darstellen oder aber in der Ausgestaltung den Kindern zumutbar sein. Die naturwissenschaftlichen Angebote, wie die Vermittlung der Evolutionstheorie, könnten zwar manchen Weltanschauungen widersprechen, sind jedoch von den Schülerinnen und Schülern hinzunehmen. Sonst würde die Bildung von Parallelgesellschaften erleichtert, da diese unbeeinflusst ihre Lehren vermitteln könnten. Der Entstehung von Parallelgesellschaften soll jedoch entgegengewirkt werden und DisSENS von den Schülerinnen und Schülern akzeptiert werden²¹.

Die gebundene Ganztagschule – aus Elternsicht

I. Das Recht auf Erziehung nach Art. 6 II 1 GG

Art. 6 II 1 GG gewährt den Eltern ein vorbehaltloses Grundrecht. Es stellt ein Abwehrrecht der Eltern gegen staatliche Eingriffe dar²². Dieses Recht üben die Eltern treuhänderisch im Interesse des Kindes aus, insoweit besteht eine Pflicht zur Erziehung²³. Dies darf nach eigenen Vorstellungen und frei von staatlichem Einfluss geschehen²⁴. Den Eltern steht es zu, sich um die Erziehung des Kindes zu kümmern, insbesondere dürfen und sollen sie Wissen und Wertorientierung vermitteln²⁵. Darunter fallen unter anderem die Bestimmung des Freizeitverhaltens, die Entscheidung über die Schulbildung und die sexuelle Aufklärung²⁶. Art. 6 II 1 GG selbst enthält keine Vorgaben, wie die Erziehung der Kinder zu gestalten ist. Eine Übertragung der Schrankentrias aus Art. 2 I GG ist zu verneinen²⁷. Da Art. 6 II 2 GG dem Staat ein Wächteramt einräumt, müssen dem Erziehungsrecht der Eltern Grenzen gesetzt sein. Das Wächteramt wird von der „staatlichen Gemeinschaft“ eingenommen. Demnach lässt sich darauf schließen, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht dann überdehnen, wenn ihr Erziehungshandeln außerhalb jeglicher Akzeptanz der Gemeinschaft liegt, da bei

¹⁹ BVerwG – Urteil vom 11.09.2013 – BVerwG 6 C 25.12.

²⁰ BVerfGE 41, 29 (50).

²¹ BVerfGK 10, 423 (431).

²² Badura, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL, Art. 6 Rn. 97.

²³ von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 54.

²⁴ Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 155.

²⁵ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 6 Rn. 42.

²⁶ Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 159.

²⁷ von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 63.

einer Verallgemeinerung dieses Erziehungsstil der Fortbestand der Gesellschaft mit ihrem bisherigen Selbstverständnis gefährdet wäre und sich der Erziehungsstil auch außerhalb aller der demokratischen Gesellschaft zuträglichen Veränderungsprozesse bewegt²⁸. In der Hinsicht muss die Erziehung der Kinder verfassungskonform geschehen, nämlich zum Wohl des Kindes²⁹. Ziel der Erziehung soll die „gesunde [...], körperliche [...] und seelische [...] Entwicklung des Kindes“³⁰ sein, sodass es sich „zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft [...] entwickel[t], wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht“³¹. Die Befugnis, das eigene Erziehungsrecht gegenüber dem Kind wahrzunehmen, nimmt mit zunehmenden Altern des Kindes ab und erlischt bei Volljährigkeit³².

II. Die Institutsgarantie des Art. 6 II 1 GG

Neben der Gewährung eines vorbehaltlosen Grundrechts beinhaltet Art. 6 II 1 GG auch eine Institutsgarantie³³. Sie garantiert dem Elternrecht die Bewahrung seiner wesentlichen Elemente³⁴. Der Gesetzgeber muss die Rechte aus Art. 6 II 1 GG erhalten, damit die Eltern diese überhaupt wahrnehmen können³⁵. So ist es dem Staat aufgrund der Institutsgarantie nicht möglich, eine allgemeine Kollektiverziehung einzuführen, da diese das Recht der Eltern, selbstbestimmte Erziehungsziele gegenüber ihrem Kind zu verfolgen, zu sehr beschränken würde.

Das Verhältnis von Art. 7 I GG zu Art. 6 II 1 GG

I. Kollisionstheorien

Art. 7 GG und Art. 6 II 1 GG beinhalten Regelungen bezüglich der Erziehung von Kindern. Auf der einen Seite steht das Recht der Eltern, ihre Kinder nach eigenem Willen zu erziehen. Auf der anderen Seite sieht sich der Staat verpflichtet, seinem Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Hierbei kommt es unweigerlich zu Kollisionen, insbesondere da Art. 6 II 1 GG ein Abwehrrecht der Eltern darstellt³⁶. Zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses kann

²⁸ Vgl. von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 64.

²⁹ Badura, in: Maunz/Dürig, GG, 82. EL, Art. 6 Rn. 109.

³⁰ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 6 Rn. 56.

³¹ BVerfGE 24, 119; kritisch Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 18.

³² Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 76.

³³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 6 Rn. 40.

³⁴ Uhle, in: BeckOK, GG, 37. Edition, Art. 6 Rn. 49.

³⁵ von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 57.

³⁶ Abzulehnen ist die Verneinung der Verfassungsgüterkollision, Bumke, NVwZ 2005, 519. Entgegen der dort vertretenen Auffassung kommt es immer zu Kollisionen, wenn ein Grundrecht auf ein staatliches Hoheitsrecht stößt. Auch wenn das Erziehungsrecht der Eltern einem Herrschaftsrecht ähneln mag (vgl. von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 61), so stellt es immer noch ein Abwehrrecht der Eltern dar, dass mit jeder staatlichen Regelung – sei es die Ausgestaltung von Unterrichtsinhalten als auch die Einführung der Schule überhaupt – kollidiert. Die geforderte Optimierung

für die Frage nach der Vereinbarkeit der gebundenen Ganztagschule mit dem Verfassungsrecht die auch in der Rechtsprechung vertretene Auffassung überzeugen, dass zwischen den beiden widerstreitenden Positionen ein Ausgleich gefunden werden muss³⁷. Die Auffassung, dass „staatliche Schulerziehung so angelegt sein muß, daß sie in größtmöglichem Maße dem Willen der größtmöglichen Zahl der Eltern entspricht“³⁸ – also die Überlegenheit des Erziehungsrechts der Eltern – ist abzulehnen, da sie nicht erklären kann, wieso beispielsweise die Ausgestaltung der Schulpflicht oder die Erstellung von Lehrplänen nahezu allein vom Staat bestimmt werden³⁹. Anbringen lässt sich auch, dass ein zu starker Einfluss der Eltern auf den Schulunterricht zur Durchsetzung von Partikularinteressen führen könnte und so die Schule als staatstragende Institution gefährdet wäre. Diese sorgt mit ihrer Aufgabe, eine der Verfassung wohlgesinnte neue Generation heranzuziehen, unter anderem auch für den Erhalt des Elternrechts. In diesem Sinne könnte ein übermäßiger Einfluss der Eltern die Grundlage für einen solchen Einfluss zerstören.

Das Verständnis von Art. 7 I GG als *lex specialis* zu Art. 6 II 1 GG⁴⁰ wird unter anderem deswegen abgelehnt, da sich so die Mitwirkung von Eltern in der Schule nicht erklären ließe⁴¹. Es geht jedoch lediglich darum, Mitbestimmung von Eltern aus dem weltanschaulich-religiös-politischen Bereich herauszuhalten⁴². Informationsrechte der Eltern und landesrechtlich eingeräumte Mitwirkungsbefugnisse bleiben dennoch erhalten⁴³. Der Kern der Auffassung dreht sich um die Behandlung religiös-weltanschaulicher Themen. Die Ausweitung der Schulpflicht sieht die Auffassung nicht vor. Sie ist insoweit nicht anwendbar bzw. führt sie zusammen mit der von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung vertretenen Auffassung, dass zwei gleichgeordnete Erziehungsaufträge bestehen, deren Verhältnis im Einzelfall durch Herbeiführung praktischer Konkordanz gelöst werden muss⁴⁴. So würden bei Überschreitung der dem Staat gesetzten Grenzen, „bei objektiv rechtswidrigem Staatshandeln“⁴⁵, subjektive Abwehrrechte ausgelöst. Der Wunsch nach trennscharfer Abgrenzung des Elternrechts zum Erziehungsauftrag des Staates⁴⁶ kann hier nicht erfüllt werden.

II. Abwägung

Es verbleibt also die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertretene Ansicht, dass eine Abwägung zwischen Art. 6 II 1 GG und Art. 7 I GG zu erfolgen hat, um praktische

findet entgegen der vertretenen Auffassung auf beiden Seiten statt. Die Wahrnehmung des Elternrechts muss maximal ausgestaltet werden, wie auch der Erziehungsauftrag des Staates im Verhältnis zum Erziehungsrecht der Eltern ebenfalls „möglichst weit abzustecken“ ist, um seiner staatstragenden Aufgabe gerecht zu werden.

³⁷ BVerGE 93, 1 (21).

³⁸ Ossenbühl, DÖV, 1977, 801.

³⁹ Schmahl, DÖV, 2006, 885; Bumke, NVwZ 2005, 519.

⁴⁰ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 36.

⁴¹ Schmahl, DÖV, 2006, 885; Bumke in NVwZ 2005, 519.

⁴² Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 36.

⁴³ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 37.

⁴⁴ BVerGE 93, 1 (21); auch BVerwG, DÖV 2008, 776.

⁴⁵ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 37.

⁴⁶ Vgl. Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 35.

Konkordanz herbeizuführen. Keine der beiden Rechtsposition soll bevorzugt werden, sondern ein möglichst schonender Ausgleich gefunden werden⁴⁷. Die Ausweitung der Schulpflicht im Rahmen der Einführung der gebundenen Ganztagschule muss verhältnismäßig sein, das elterliche Erziehungsrecht darf nicht zu sehr eingeschränkt werden.

1. Sinn und Zweck der gebundenen Ganztagschule

• Aktuelle Lage

Der Wunsch, die gebundene Ganztagschule einzuführen, basiert auf einer Vielzahl an Erwägungen. Einerseits sollen die Kinder dadurch verstärkt gefördert werden, andererseits sollen auch die Eltern Vorteile daraus ziehen. Der Bildungsbericht 2018 zeichnet ein Bild der aktuellen Bildungslage in Deutschland. In Deutschland wird der Bildungsstand stark durch die soziale Herkunft beeinflusst⁴⁸. Auch wenn dies nicht gänzlich zu vermeiden sein mag, da immer die Möglichkeit besteht, dass gebildete Eltern ihren Kindern stärker unter die Arme greifen, steht Deutschland zumindest im internationalen Vergleich bei der Chancengerechtigkeit in der Bildung schlechter da als der Durchschnitt⁴⁹. Ein Risiko der Verschlechterung besteht hier, da mehr als die Hälfte der zwischen 2014 und 2016 neu zugewanderten Menschen keinen beruflichen Abschluss hat⁵⁰. Deren Kinder werden mit ungleichen Bildungsvoraussetzungen ins Schulleben starten. Es ist ein anhaltender Anstieg von Kindern in Kitas zu verzeichnen, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird⁵¹. Auch diese Kinder werden in das Schulleben eintreten und dort im Vergleich zu ihren deutschsprachigen Mitschülerinnen und Mitschülern Nachteile erleiden. Zudem haben sich die Schülerleistungen im Primarbereich im Vergleich zu der OECD-Spitze verschlechtert⁵². Insbesondere beim Lesen zeigen sich Schwächen bei den Viertklässlern. Es wird darauf verwiesen, dass viele Kompetenzen außerhalb der typisch schulischen Lernumgebung gewonnen werden⁵³. So werde viel gelernt, wenn man Dinge einfach ausprobiert. Insbesondere beim Lernen in der Familie oder durch Nachhilfeunterricht kann nachhaltig der Schulerfolg beeinflusst werden. Neben dem Bildungsstand ist auch auf die Realität zu verweisen, dass Frauen vermehrt arbeiten und deswegen die Nachfrage nach Betreuungsangeboten steigt. Durch die erhöhte Nachfrage ist ein Ausbau der Betreuungsangebote notwendig⁵⁴. Übergeordnetes Thema ist in diesem Zusammenhang die Debatte um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die seit Jahren in der Öffentlichkeit kursiert. Ihr hat der Gesetzgeber bisher mit freiwillig wahrnehmbaren Angeboten in der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen⁵⁵.

• Ganztagschule als Lösung

Die Ganztagschule ist ein Ansatz, um die aktuellen Probleme einzudämmen. Die Chancengerechtigkeit des Bildungssystems basiert darauf, dass Kinder aus sozial stärker aufgestellten Haushalten bessere Förderung erfahren als Kinder aus sozial schwachen Haushalten.

⁴⁷ BVerGE 93, 1 (21).

⁴⁸ Bildungsbericht, S. 5, 7.

⁴⁹ PISA, Ländernotiz Deutschland, 2015.

⁵⁰ Bildungsbericht, S. 5.

⁵¹ Bildungsbericht, S. 6.

⁵² Bildungsbericht, S. 8.

⁵³ Bildungsbericht, S. 111.

⁵⁴ Bildungsbericht, S. 99.

⁵⁵ Vgl. § 22 SGB VIII.

Die Ganztagschule setzt hier an, indem sie die Kinder eine längere Zeit betreut und mehr Möglichkeiten hat als eine Halbtagschule. Insbesondere die Leistungen beim Lesen in der vierten Klasse lassen sich durch intensive Förderung verbessern. Nachhilfeangebote an Nachmittagen, Ausflüge in die Bücherei und andere Angebote, die das Lesen fördern können, lassen sich im größeren Zeitrahmen der Ganztagschulen besser umsetzen. Da die Nachfrage nach Betreuungsangeboten steigt, ist die Ganztagschule zweifelsfrei geeignet, eben diese Nachmittagsbetreuung zu gewährleisten.

2. Erforderlichkeit des gebundenen Modells

Neben dem Modell der gebundenen Ganztagschule kommt als Alternative die offene Ganztagschule in Betracht. Diese könnte ein milderer Mittel darstellen, da der Besuch des Nachmittagsangebots freiwillig ist. Die gebundene Ganztagschule verspricht eine einheitlichere Förderung aller Kinder als die offene Ganztagschule. Besteht bei der offenen Ganztagschule die Gefahr, dass Kinder aus bildungsfernen Haushalten, deren Eltern nicht arbeiten, die Nachmittagsangebote nicht wahrnehmen, kann durch die Verpflichtung, die Ganztagschule zu besuchen, gewährleistet werden, dass alle die bessere Förderung genießen können.

Auch die Befriedigung der Nachfrage nach Betreuungsangeboten erscheint durch die Verpflichtung leichter lösbar. Der Ausbau der Angebote ist mit der Neuanstellung von pädagogischen Fachkräften verbunden. Auch der Neubau einer Mensa könnte nötig sein. Investitionen lassen sich leichter tätigen, wenn ein gewisses Maß an Planungssicherheit besteht. Das gebundene Modell kann diese gewährleisten und so die flächendeckende Nachmittagsbetreuung überhaupt erst möglich machen. Für die Verwirklichung der Vereinbarung von Familie und Beruf ist die Ganztagschule Voraussetzung, soweit es an alternativen Betreuungsangeboten fehlt. Selbst wenn solche existierten, ist die Ganztagschule besser geeignet, da sie kostenlos bzw. abhängig von den Einkommensverhältnissen angeboten werden kann, was private Träger nicht unbedingt leisten können. Hier können gebundene Modelle ebenfalls der Planungssicherheit zuträglich sein. Ein Vorteil für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergibt sich jedoch nicht aus dem gebundenen Modell.

3. Angemessenheit des gebundenen Modells

Die gebundene Ganztagschule ist für die Erreichung der verfolgten Ziele zumeist notwendig. Diese Ziele müssten aber auch verhältnismäßig sein in Bezug auf den Eingriff in das Recht der Eltern, ihre Kinder selbst zu erziehen. Zu bewerten ist die Ausweitung der allgemeinen Schulpflicht auf drei bis vier Nachmittage, die Auswirkung auf die Chancengerechtigkeit und die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die allgemeine Schulpflicht ist mit der Verfassung vereinbar⁵⁶. Die Festlegung von Beginn und Dauer erfolgt durch die Länder⁵⁷. Der zeitliche Gestaltungsspielraum ist weit zu verstehen, wobei auf die Verhältnismäßigkeit zu achten ist⁵⁸. Der Status quo sind Halbtagschulen an Grundschulen und Nachmittagsunterricht in den höheren Klassen. Einer Ausweitung der Schulpflicht in der Grundschule steht grundsätzlich nichts entgegen.

⁵⁶ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 7 Rn. 6.

⁵⁷ Thiel, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 12.

⁵⁸ Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 7 Rn. 36.

Da sich die gebundene Ganztagschule nur auf drei bis vier Nachmittage bei einer Höchstdauer von acht Stunden erstreckt, bleiben den Kindern neben dem Wochenende noch die Abende und freien Nachmittage unter der Woche⁵⁹. Diese freie Zeit ist deswegen von Bedeutung, da sie den Eltern genügen muss, um ihre eigenen Ziele zu verwirklichen. Ist dies nicht mehr gewährleistet, ist das Recht auf Erziehung zu sehr beschränkt. Art. 6 II 2 enthält keine Vorgaben, wie viel Zeit den Eltern eingeräumt werden muss bzw. wie viel Zeit ihnen genommen werden darf. Es ist dabei jedoch auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. Da die Eltern noch den Abend mit ihren Kindern verbringen und insbesondere Zeit am Wochenende haben, dürfte dies ausreichend sein, um eigene Ansichten zu vermitteln. Wenn Eltern den ganzen Tag arbeiten können und dabei nicht ihre Erziehungspflicht verletzen, könnte der Schluss gezogen werden, weshalb es problematisch sein soll, ihnen die Kinder grundsätzlich ganztags vorzuenthalten. Unproblematisch ist dies jedoch nur dann, wenn die Eltern tatsächlich arbeiten bzw. ihre Kinder betreut wissen wollen. Möchten Eltern ihre Kinder bei sich zu Hause haben, gibt es keinen Grund, sie zu verpflichten, ihre Kinder in die gebundene Ganztagschule zu schicken. Eltern und Schule sollen sinnvoll zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen⁶⁰. Dies folgt zwingend daraus, dass beide jeweils einen gleichgeordneten Erziehungsauftrag verfolgen⁶¹. Das Erziehungsziel des Staates ist „die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit [...] [und] die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger“⁶². Vergleicht man dies mit den dem Elternrecht gesetzten Grenzen, verfolgen beide Erziehungsträger ähnliche Ziele. Der Staat soll diese Erziehung jedoch vorrangig in seinem Unterricht vornehmen. Hier ist nicht daran zu zweifeln, dass Eltern dies nicht mit gleicher Qualität gewährleisten können⁶³. Bei der Wissensvermittlung geht es um objektives Faktenwissen, das der Staat allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen vermittelt. Hier könnte zwar ebenfalls angeführt werden, dass Eltern dies zum Teil genauso gut oder besser vermitteln können als die staatlichen Schulen, jedoch sind gerade bei dem umfangreichen Lehrstoff, der von einer Vielzahl an Lehrkräften mit pädagogischer Schulung vermittelt wird, berechtigte Bedenken angebracht, ob dies von Erziehungsberechtigten wirklich in gleichem Maße gewährleistet werden kann. Die Vermittlung der Inhalte, die das zusätzliche Angebot der Ganztagschule ausmachen, ist zweifellos auch von Eltern zu gewährleisten. Das soziale Lernen durch Kontakt mit anderen Kindern, Ausflüge zur Erweiterung des Bildungshorizonts, Ausprobieren von Musikinstrumenten und weiteren Bildungsangeboten, die nicht reine Wissensvermittlung sind, können Eltern genauso gut ermöglichen wie Schulen. Auch die Nachhilfe können Eltern mit entsprechendem Bildungshintergrund oder Motivation möglich machen. Die Notwendigkeit der Einführung der verpflichtenden Ganztagschule, die den Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern rechtfertigen könnte, besteht hier grundsätzlich nicht.

Eine Notwendigkeit könnte sich dann ergeben, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, alle Kinder in der Ganztagschule zu behalten. Dies könnten etwa Erwägungen der Chancengerechtigkeit sein. Ein bereits angesprochenes Problem ist die Abhängigkeit

⁵⁹ Vgl. Bumke, NVwZ 2005, 519.

⁶⁰ Antoni, in: Hömig/Wolff, GG, 11. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 17.

⁶¹ BVerfGE 52, 223 (236).

⁶² BVerfG-K 1, 141 (143); vgl. BVerfGE 34, 165 (182).

⁶³ Vgl. Avenarius, NZFam 2015, 342; kritisch Thurn/Reimer, NVwZ 2008, 718.

der Bildung von der sozialen Herkunft. Fraglich ist, ob diese Chancengleichheit es rechtfertigt, Eltern daran zu hindern, sich selbst um die Nachmittagsbetreuung ihrer Kinder zu kümmern. Die gleiche Argumentation wie oben, dass es grundsätzlich unproblematisch ist, den Status quo der Schulzeiten (für die Wissensvermittlung) auszuweiten, greift hier nicht, da die Eltern die Vermittlung sozialer Kompetenzen ebenfalls übernehmen können. Die Chancengleichheit kann hier nur ein Argument sein, wenn sie derart gestört ist, dass das Fortbestehen und Weiterfunktionieren der Gesellschaft nicht mehr gesichert ist. Eltern die Kinder zwangsweise zu entziehen, nur um gleiche Chancen zu ermöglichen, ist ja gerade nicht gerechtfertigt, sonst müsste in letzter Konsequenz die staatliche Kollektiverziehung eingeführt werden. Jeder Kontakt mit dem elterlichen Einfluss würde nur zu Ungerechtigkeiten führen, je nach Erziehungstalent und -zielen. Gerade dieser Einfluss der Eltern soll aber geschützt sein. Und eben nur dann, wenn die Chancengleichheit zu sehr gefährdet ist, darf der Staat hier einschreiten.

Die Chancengleichheit bleibt jedoch ein gewichtiges Argument, da sie Voraussetzung dafür ist, dass der Staat in seiner Form als Demokratie weiter existieren kann. Eine Demokratie funktioniert nur dann und wird weiterhin von ihren Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert, wenn Mehrheitsentscheidungen von den anderen Gesellschaftsmitgliedern toleriert werden können. Voraussetzung ist ein Mindestmaß an Homogenität⁶⁴. Es müssen alle Bürgerinnen und Bürger ein Mindestmaß an Bildung genießen, um sie zu befähigen, am demokratischen Prozess teilzunehmen. Hieraus leitet sich schließlich der Erziehungsauftrag des Staates ab. Ohne dessen gemeinwohlorientierte Ausrichtung mit Respekt für Minderheiten wäre es in einer zumeist heterogenen Gesellschaft sonst nicht genügend gesichert, dass die demokratischen Prinzipien aufrechterhalten werden. Eine reine Mehrheit reicht nämlich nicht aus, um eine Entscheidungsfindung demokratisch zu legitimieren, wenn diese rücksichtslos die Rechte der Minderheit missachtet⁶⁵.

Die Demokratie stellt eine unveränderliche Grundlage des deutschen Staates dar. Sie ist in Art. 20 I, II GG verankert und vor jeglichen Änderungen durch Art. 79 III GG geschützt. Sie muss dementsprechend vorrangig geschützt werden. Neben dem Schutzauftrag aus der Norm selbst ergibt sich dieser aus der Wertung, die die Demokratie durch die Art. 79 III GG und Art. 20 I GG erhält. Sie ist Teil des deutschen Selbstverständnisses als Staat. Allein aus dem Interesse des Staates, sich selbst in seinen grundlegenden Wesenszügen zu erhalten, ist jede Maßnahme, die die Gefahr abwendet, dass das deutsche Staatswesen sich auflöst, erforderlich.

In dieser Hinsicht muss das Verhältnis der Grundrechte zur Demokratie geklärt werden. Legt man die Grundrechte zu weit aus, wird die parlamentarische Demokratie entmachtet, da Einschränkungen der Grundrechte durch Gesetze nicht mehr möglich wären. Ebenso würde eine Allmachtstellung der parlamentarischen Demokratie den Grundrechten ihren Inhalt entziehen, da Grundrechte nach Belieben per Gesetz eingeschränkt werden könnten⁶⁶. Es muss eine Balance gefunden werden⁶⁷.

Anzumerken ist hier, dass die Grundrechte Voraussetzung für die wirksame Ausübung der Demokratie sind. Ohne Meinungsfreiheit besteht nicht die Möglichkeit, ungehemmt

⁶⁴ Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Demokratie), Rn. 71.

⁶⁵ Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Demokratie), Rn. 68 ff.

⁶⁶ Kriele, in: HStR IX, 3. Aufl. 2011, § 188 Rn. 1.

⁶⁷ Kriele, in: HStR IX, 3. Aufl. 2011, § 188 Rn. 2.

an der öffentlichen Meinungsfindung teilzunehmen. Ohne Versammlungsfreiheit würde ebendies im Kollektiv verhindert. Presse- und Informationsfreiheit als auch das Fernmeldegeheimnis erlauben den ungehinderten Austausch von Meinungen und die Meinungsbildung. Ohne Recht auf Eigentum und auf die Berufswahl, ohne Unverletzlichkeit der Wohnung und ohne Freizügigkeit ließe sich zwar eine Demokratie einrichten; es würde aber die Selbstständigkeit in einer Weise eingeschränkt, die die eigenständige und freiheitliche Lebensführung unmöglich macht. Es ginge die Freiheit als Grundlage der Demokratie verloren⁶⁸. Schließlich geht ohne die Achtung der freien Entfaltung der Persönlichkeit und ohne das Recht der Eltern ihren Kindern für wichtig erachtete Inhalte zu vermitteln, die Ideen- und Meinungsvielfalt verloren, ohne die die Demokratie ihre Wirkung verliert, lebt sie doch von dem Ausgleich und der Konsensfindung verschiedener Meinungen⁶⁹. Neben der allgemeinen Betrachtung von Voraussetzungen einer Demokratie, sind die Grundrechte konkret im deutschen Kontext auch deshalb erforderlich, weil das Grundgesetz eine freiheitliche Demokratie als Leitbild vorgibt⁷⁰.

Zwar stellt sich in Deutschland die Problematik nicht, dass Grundrechte durch den Gesetzgeber entleert werden können, da das Grundgesetz dies durch Art. 19 II GG verhindert. Eingriffe sind dennoch möglich. Im Ergebnis ist der schwere Eingriff des verpflichtenden Besuchs der Ganztagschule dann gerechtfertigt, wenn er notwendig ist, weil der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährliche Risse bekommt. In diesen Zusammenhang gehört auch die Diskussion über die Wiedereinführung der Dienstpflicht. Befürworter führen an, dass die Dienstpflicht den sozialen Zusammenhalt stärken soll, unter anderem in dem die Dienstpflichtigen andere Lebensweisen kennenlernen und mit ihren Vorurteilen konfrontiert werden⁷¹. Es käme durch die Dienstpflicht wieder zu mehr Vertrauen innerhalb des Volkes, da die „Entfremdung“ der gesellschaftlichen Lager durch deren Versöhnung bekämpft würde⁷². Der vorab erwähnte Grundkonsens als Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft würde somit wiederhergestellt.

Die Debatte zeigt, dass zumindest das Gefühl innerhalb der Gesellschaft besteht, es gäbe große Gräben zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Einerseits ist die Debatte wieder versandet, andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die Auflösung bzw. die Vermeidung der Entstehung von Vorurteilen und die gesellschaftliche Integration besser in jungen Jahren funktionieren wird. Es lohnt sich, bei den Kindern anzusetzen, anstatt über einen längeren Zeitraum gelernte und verinnerlichte Verhaltensmuster und Einstellungen junger Erwachsener wieder zu lösen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob eine Verpflichtung zum Ganztagsbesuch hier zurzeit notwendig ist, da die Voraussetzungen der Demokratiegefährdung noch nicht gegeben sind⁷³.

Die Frage, ob die Schule nicht mehr genügend Wissen vermittelt, das benötigt wird, um sich in der Welt zu behaupten, muss man sich zwar stellen, da die Anforderungen wachsen. Ob hier eine Ganztagschule das richtige Mittel ist, darf bezweifelt werden. Inhaltlich ändert sich am Bildungsplan schließlich wenig, eher wird das soziale Lernen ausgebaut.

⁶⁸ Dreier, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Demokratie), Rn. 66.

⁶⁹ Vgl. die Wertung der Meinungsfreiheit: Schmitt Glaeser, in: HStR III, 3. Aufl. 2005, § 38 Rn. 14; Kriele, in: HStR IX, 3. Aufl. 2011, § 188 Rn. 19.

⁷⁰ Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 87.

⁷¹ Die ZEIT, Nr. 36/2018.

⁷² Die ZEIT, Nr. 33/2018.

⁷³ Bertelsmann Stiftung, Sozialer Zusammenhalt in Deutschland 2017, S.16.

Geht es jedoch um die Inhalte, müssen zuerst die Lehrpläne der Halbtagschulen optimiert werden oder in den höheren Stufen mehr unterrichtet werden. Dass dies in Grundschulen geschehen kann, ist aufgrund der Überlastung der Kinder eher abzulehnen.

Fazit und Ausblick

Wie dargestellt, muss sich die Einführung der Besuchspflicht einer gebundenen Ganztagschule an hohen Barrieren messen lassen. Zwar macht es das Verhältnis von Art. 6 II 1 GG, dem Erziehungsrecht der Eltern, und Art. 7 I GG, dem Schulorganisationsrecht mitsamt Erziehungsauftrag des Staates, grundsätzlich möglich, den Besuch vorzuschreiben. Er erscheint derzeit aber nicht gerechtfertigt, weil der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern zu schwerwiegend ist. Auch wenn das Erziehungsrecht nicht als Handlungsfreiheit verstanden werden darf, soll es dennoch den Eltern erlaubt sein, ihre Kinder selbst zu betreuen und zu erziehen. Die aufgezeigten Begründungsmöglichkeiten vermögen zumindest derzeit nicht zu überzeugen. Auch wenn Debatten um den Zusammenhalt der Gesellschaft geführt werden, wird hier kein Handlungsfeld eröffnet, da die Gesellschaft nicht vor dem Auseinanderbrechen steht. Zuerst sollen hier Selbstheilungskräfte der Gesellschaft angestrengt werden, bevor Zwang angewandt wird. Präventive Erwägungen sollen hier nicht gelten dürfen, da sonst die Gefahr bestünde, dass Regierungen Umerziehungsprogramme zu leicht durchsetzen könnten. Es führt demnach kein Weg vorbei an den derzeit existierenden Halbtagschulen mit freiwilliger Ganztagsbetreuung bzw. dem freiwilligen Besuch von gebundenen Ganztagschulen. Hiermit lässt sich bereits ein Ziel der Gleichberechtigung gewährleisten: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern schulpflichtiger Kinder. Sonst muss zuerst das bisherige System optimiert werden, freiwillige Förderung eingerichtet werden und auch eine Ausweitung des Betreuungsanspruchs auf Schulkinder angedacht werden. Auch hier kann Chancengerechtigkeit in der Weise gefördert werden, dass bildungsferne Eltern zumindest einen Beruf erhalten, um ihren Kindern den Wert eigener Arbeit zu vermitteln und ihnen die Teilnahme an Vereins- oder anderen sozialen (kostenpflichtigen) Aktivitäten zu ermöglichen. Durch eine Politik, die stärker auf Freiwilligkeit als auf Zwang setzt, kann bereits viel gewonnen werden. Und ein Blick in die Realität wird die verpflichtende gebundene Ganztagschule auch in jeder anderen Hinsicht als Wunsch in die Ferne rücken lassen. Beim derzeit schon bestehenden Mangel an Lehrerinnen und Lehrern und Pädagoginnen und Pädagogen zur Abdeckung des Bedarfs der Halbtagschule, wird sich eine flächendeckende Ganztagschule kaum betreiben lassen.

Bibliographie

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.), *Bildungsbericht 2018*, Frankfurt (Main) 2018.
- Avenarius, H., *Schulpflicht vs. Homeschooling*, in: NZFam 2015, 342 ff.
- Bertelsmann Stiftung, *Sozialer Zusammenhalt in Deutschland 2017*, Gütersloh 2017.
- Bumke, C., *Die Ganztagschule*, in: NVwZ 2005, 519 ff.
- Dreier, H. (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013, Bd. II, 3. Aufl., Tübingen 2015.

- Hillgruber, C., Epping, V. (Hrsg.), *BeckOK Grundgesetz*, Beck'scher Online-Kommentar, München, Stand: 37. Edition, 2018.
- Hömig D., Wolff, H. (Hrsg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Handkommentar, 11. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Isensee, J., Kirchhof, P. (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. III, 3. Aufl., Heidelberg 2005, Bd. IX, 3. Aufl., Heidelberg 2011.
- Jarass H., Pieroth B. (Hrsg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Kommentar, 13. Aufl., München 2014.
- v. Mangoldt, H., Klein, F., Starck, C., *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. II, 7. Aufl., München 2018.
- Maunz, T., Dürig, G., *Grundgesetz*, Kommentar, Loseblattsammlung, München, Stand: 83. Lieferung, April 2018.
- Ossenbühl, F., *Schule im Rechtsstaat*, in: DÖV, 1977, 801 ff.
- Sachs, M. (Hrsg.), *Grundgesetz*, Kommentar, 8. Aufl., München 2018.
- Schmahl, S., *Die Ganztagschule im Spannungsfeld von elterlichem Erziehungsrecht, staatlichem Bildungsauftrag und Kindeswohl*, in: DÖV, 2006, 885.
- Thurn, P., Reimer, F., *Homeschooling als Option*, in: NVwZ 2008, 718 ff.
- Umbach, D., Clemens, T. (Hrsg.), *Grundgesetz*, Mitarbeiterkommentar, Bd. 1, Heidelberg 2002.

SUMMARY

Uwe Geis-Schroer

Compulsory all-day schooling – parental education vs. state supervision

German federalism and the divided jurisdiction over the education system cause frequent debates about different school types. One such type is obligatory all-day schooling. the text deals with the question of whether the state is entitled to extend compulsory education to several afternoons a week. the core of the topic is whether the state can interfere with the right of the parents to educate and raise their children in their own way. Not only basics of state authority in school organisation and the parents' right to educate shall be discussed but also further issues related to the topic that are currently debated in public: compatibility of family and working life, and equal opportunities for children of all origins. It will be shown that, while it is principally possible to introduce obligatory all-day schooling, currently there is no justification for such an excessive interference in the parents' right to educate since our society is stable enough.

Key words: school, state, all-day schooling, education system.

STRESZCZENIE

Uwe Geis-Schroer

**Obowiązkowa szkoła całodzienna – wychowanie rodzicielskie
a nadzór państwowy**

Niemiecki federalizm i podzielona jurysdykcja nad systemem edukacji powodują częste debaty na temat różnych typów szkół. Jednym z takich typów jest obowiązkowa całodzienna szkoła. Tekst dotyczy kwestii, czy państwo może rozszerzyć obowiązkową edukację na kilka popołudni w tygodniu. Istotą tego tematu jest to, czy państwo może ingerować w prawo rodziców do edukacji i wychowywania dzieci na swój własny sposób. Omówione zostaną nie tylko podstawy władzy państwowej w organizacji szkolnej i prawo rodziców do edukacji, ale także dalsze kwestie związane z tematem, który jest obecnie przedmiotem debaty publicznej: zgodność życia rodzinnego i zawodowego oraz równe szanse dla dzieci wszelkiego pochodzenia. Zostanie pokazane, że chociaż wprowadzenie obowiązkowej szkoły całodzienniej jest zasadniczo możliwe, obecnie nie ma uzasadnienia dla tak nadmiernej ingerencji w prawo rodziców do edukacji, ponieważ nasze społeczeństwo jest wystarczająco stabilne.

Słowa kluczowe: szkoła, państwo, szkoła całodzienna, system edukacji.

Data wpływu artykułu: 31.10.2018 r.

Data akceptacji artykułu: 22.02.2019 r.